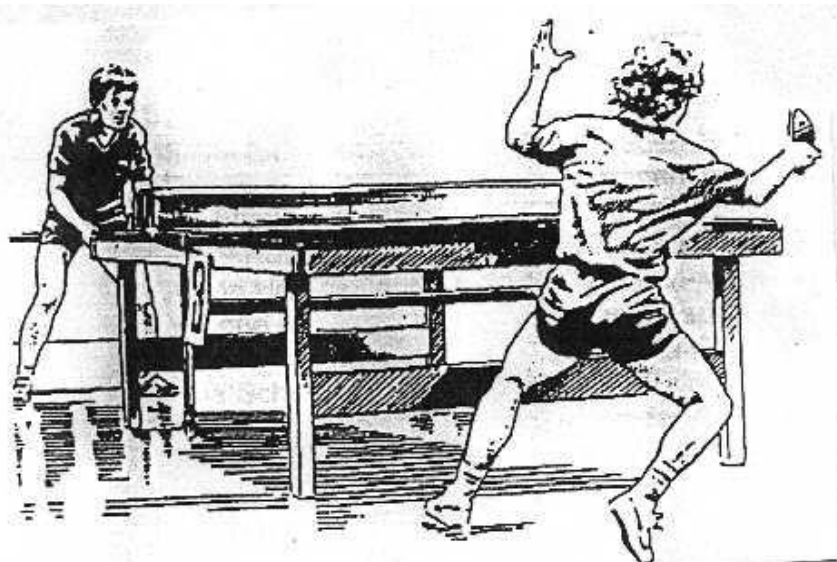


Thüringer Tischtennis – Verband e. V.

# 12. Verbandstag

24. Juni 2023  
in Erfurt



**Beschlüsse über Anträge**

**Wahlen des Vorstandes, der Ausschüsse und Kassenprüfer**

## Anträge

Nr.	Inhalt	Stimmen	JA	NEIN	ENTH	Ergebnis
<b>Dringlichkeitsantrag (Abstimmung Dringlichkeit, Zweidrittelmehrheit erforderlich)</b>						
D1	WO G 5.2. (6) Spieltage	51	40	8	3	Dringl. bestätigt
<b>Anträge zur Satzung (Zweidrittelmehrheit erforderlich)</b>						
1	Satzung Artikel 20 und 22	52	51	0	1	angenommen
2	Satzung Artikel 22	52	13	x	x	abgelehnt
3	Satzung Artikel 21	52	49	0	3	angenommen
4	Satzung Artikel 27	52	36	9	7	angenommen
<b>Anträge zu Ordnungen, sonstige Anträge</b>						
5	Finanzordnung 11.	51	46	0	5	angenommen
6	Beitragsordnung	51	44	0	7	angenommen
7	Beitragsordnung	51	30	11	10	angenommen
8	Reisekostenordnung	51	41	4	6	angenommen
9	Zuwendungs- und Honorarordnung	51	51	0	0	angenommen
10	Zuwendungs- und Honorarordnung	51	49	0	2	angenommen
11	Zuwendungs- und Honorarordnung	51	48	0	3	angenommen
12	Gebührenordnung	51	44	7	0	angenommen
13	Gebührenordnung	51	48	0	3	angenommen
14	Schiedsrichterordnung	51	51	0	0	angenommen
15	WO des DTTB, AB des TTTV	51	41	4	6	angenommen
16	WO des DTTB, AB des TTTV	51	44	5	2	angenommen
17	WO des DTTB, AB des TTTV	51	47	0	4	angenommen
18	Sportentwicklung Arbeitsgruppe	51	50	0	1	angenommen
D1	WO G 5.2. (6) Spieltage	51	25	17	9	angenommen

## Antrag

des  
Vorstandes des TTTV

Antrag Nr.: 1

### an den 12. Verbandstag des TTTV am 24.6.2023

Der Vorstand des TTTV stellt folgenden Antrag und bittet den Verbandstag zu beschließen:

Änderung der Satzung des TTTV, Artikel 20 Vorstand und Artikel 22 Ausschüsse

#### Art 20 Vorstand

- (2) Der Vorstand besteht aus
- dem Präsidenten des TTTV,
  - dem Vizepräsidenten Leistungssport,
  - dem Vizepräsidenten Sport,
  - dem Vizepräsidenten Finanzen,
  - dem Vizepräsidenten Öffentlichkeitsarbeit,
  - dem Vizepräsidenten Jugend,
  - dem Vizepräsidenten für Sportentwicklung,
  - dem Breitensportwart,
  - dem Geschäftsführer.

#### Art 22 Ausschüsse

Im TTTV arbeiten als ständige Ausschüsse

- (6) Der Ausschuss für Öffentlichkeitsarbeit / Medien bestehend aus:
- dem Vizepräsidenten Ressortleiter Öffentlichkeitsarbeit als Vorsitzendem,
  - bis zu 4 Beisitzern

~~Der Ausschuss für Öffentlichkeitsarbeit / Medien untersteht dem Vizepräsidenten Öffentlichkeitsarbeit.~~

- ~~(8) Der Breiten- und Schulsportausschuss, bestehend aus:~~
- ~~dem Breitensportwart als Vorsitzendem,~~
  - ~~dem Schulsportwart,~~
  - ~~bis zu 3 Beisitzern.~~

~~Der Breiten- und Schulsportausschuss untersteht dem Breitensportwart.~~

~~(9 8) ...~~

~~(10 9) ...~~

- (14~~0~~) Der Ausschuss für Sportentwicklung besteht aus:
- dem Vizepräsidenten Sportentwicklung als Vorsitzendem,
  - bis zu 3 Beisitzern.

Der Sportentwicklungsausschuss untersteht dem Vizepräsidenten Sportentwicklung.



Begründung:

Die Arbeitsfähigkeit der Verbandsstrukturen hängt unabdingbar mit der Besetzung der Ämter zusammen. Eine Verschlankung der Verbandsstruktur soll dazu beitragen, der gesellschaftlichen Veränderung, insbesondere in Bezug auf die sinkende Bereitschaft zur Übernahme ehrenamtlicher Tätigkeiten, gerechter zu werden.

Zudem soll die Zuordnung einzelner Ressorts zu den Ausschüssen verdeutlicht und den Aufgaben angepasst werden.

Der Ausschuss für Öffentlichkeitsarbeit und Medien soll analog dem Rechtsausschuss als eigenständiger unabhängiger Ausschuss tätig sein. Demnach müssen die Bezeichnung der Leitungsposition sowie die Zugehörigkeit angepasst werden.

Da der Jugend-Verbandstag den Breitensport in die Jugendordnung und damit in den Jugendausschuss integrieren möchte, würde er als Ausschuss des Verbandes wegfallen. Dementsprechend müssten die nachfolgenden Ausschüsse neu nummeriert werden.

Die Zuständigkeit des Ausschusses für Sportentwicklung muss als Ergänzung zu dessen Einführung zum Verbandstag 2020 noch ergänzt werden.

Inkrafttreten: sofort

Erfurt, 1.3.2023

gez.: Uwe Schlütter  
Präsident

---

**Abstimmungsergebnis: (Zweidrittelmehrheit erforderlich)**

gültige Stimmen   52      JA   51      NEIN   0      ENTHALTUNG   1  

**Antrag mit der erforderlichen Zweidrittelmehrheit angenommen**



**Antrag**  
des  
TTVST e. V.

Antrag Nr.: 2

**an den 12. Verbandstag des TTTV am 24.6.2023**

---

Der TTVST e. V. stellt folgenden Antrag und bittet den Verbandstag zu beschließen:

Änderung der Satzung des TTTV, Artikel 22 Ausschüsse

**Art 22 Ausschüsse**

Im TTTV arbeiten als ständige Ausschüsse:

- (1) Der Leistungssportausschuss, bestehend aus:
- dem Vizepräsidenten Leistungssport als Vorsitzendem,
  - dem Landestrainer / Verbandstrainer,
  - dem Vizepräsidenten Jugend,
  - dem Lehrwart,
  - von den Bezirken benannten Vertretern,
  - bis zu 2 Beisitzern.

~~Der Leistungssportausschuss untersteht dem Vizepräsidenten Leistungssport.~~

---

Begründung:

Derzeit sind nicht alle Regionen im Leistungssportausschuss vertreten. Dadurch ist es zu Informationsverlusten und Kommunikationsproblemen gekommen, die der Zusammenarbeit im Verband nicht förderlich sind.

Der letzte Satz kann ggf. auch gestrichen werden, da im ersten Anstrich schon der Vizepräsidenten Leistungssport als Vorsitzenden aufgeführt wird und der Satz damit eine Doppelung der Beschreibung enthält.

Inkrafttreten: sofort

28.4.2023

gez. Claudia Brade  
Jugendwart TTVST

---

**Abstimmungsergebnis: (Zweidrittelmehrheit erforderlich)**

gültige Stimmen   52   JA   13   NEIN        ENTHALTUNG       

**Antrag ohne die erforderliche Zweidrittelmehrheit abgelehnt**



**Antrag**

des

*Vorstandes des TTTV*

**Antrag Nr.:**

**3**

**an den 12. Verbandstag des TTTV am 24.6.2023**

Der Vorstand des TTTV stellt folgenden Antrag und bittet den Verbandstag zu beschließen:

Änderung der Satzung des TTTV, Artikel 21 Vertretungsberechtigungen

- (1) Vorstand im Sinne von § 26 BGB sind der Präsident, ~~die Vizepräsidenten~~ der Vizepräsident Finanzen und der Geschäftsführer.

Begründung:

Bislang sind insgesamt acht Vorstände vertretungsberechtigt nach § 26 BGB, wobei immer zwei zusammen zeichnen müssen.

Da in der Praxis ohnehin nahezu stets nur die Abstimmung zwischen Präsident, Geschäftsführer oder VP Finanzen erfolgte, sollte der vertretungsberechtigte Vorstand nach § 26 BGB verschlankt werden. Zumal die in jüngster Vergangenheit erfolgten Rücktritte bzw. Veränderungen in den Positionen stets die notarielle Änderung des Vereinsregisters erforderte, was mit zusätzlichem Aufwand und zusätzlichen Kosten einherging.

Inkrafttreten: sofort

Erfurt, 1.3.2023

gez.: Uwe Schlütter  
Präsident

**Abstimmungsergebnis: (Zweidrittelmehrheit erforderlich)**

gültige Stimmen   52   JA   49   NEIN   0   ENTHALTUNG   3  

**Antrag mit der erforderlichen Zweidrittelmehrheit angenommen**

**Antrag**

des

*Vorstandes des TTTV*

**Antrag Nr.:**

**4**

**an den 12. Verbandstag des TTTV am 24.6.2023**

Der Vorstand des TTTV stellt folgenden Antrag und bittet den Verbandstag zu beschließen:

Änderung der Satzung des TTTV, Artikel 27 Verhältnis zu Bezirken und Kreisen

- ~~(1) Der TTTV ist berechtigt, einem Bezirk oder Kreis, unabhängig von dessen Rechtsform, Weisungen zu erteilen oder bestimmte Aufgaben an deren Stelle zu erledigen, wenn dies für die Funktionsfähigkeit des TTTV erforderlich ist.~~
- ~~(2) Der betroffene Bezirk oder Kreis hat dem TTTV hierfür alle erforderlichen Zuarbeiten zu leisten bzw. Auskünfte zu erteilen.~~
- (1) Dem TTTV nach Art. 24 Abs. 1 zugeordnete Bezirke bzw. Kreise haben das Recht auf Unterstützung und Förderung durch den TTTV, insbesondere in der Form von Information und Beratung durch zumutbare zentrale Ressourcen. Im Übrigen gilt Art. 15 Abs. 1 sinngemäß.
- (2) Die in Absatz 1 Satz 1 bezeichneten Bezirke und Kreise haben die Pflichten nach Art. 15 Abs. 2 zu erfüllen, soweit sie nach deren Aufgabenzuschnitt gemäß Art. 24 Abs. 2 auf Bezirke bzw. Kreise anwendbar sind. Sie haben darüber hinaus die Pflicht, das Gesamtinteresse des TTTV im Sinne von Art. 2 und 3 zu fördern sowie alle Aktivitäten zu unterlassen, die dieses Gesamtinteresse behindern können. Erledigt ein Bezirk bzw. Kreis des TTTV seine Pflichten nach Sätzen 1 und 2 nicht ordnungsgemäß, so ist der Vorstand zu angemessenen Maßnahmen berechtigt. Maßnahmen nach Satz 3 sollen, soweit möglich und zumutbar, Informations- bzw. Unterstützungsleistungen nach Absatz 1 Satz 1 beinhalten.
- (3) Der TTTV, seine Bezirke und Kreise arbeiten zu- bzw. untereinander vertrauensvoll zusammen.

Begründung:

Die Neufassung dient der Vervollständigung der Regelung. Bisher war die Beschreibung auf besondere Eingriffsmöglichkeiten des Verbandes in Notlagen beschränkt. Dies wird der Bedeutung der Bezirke bzw. Kreise für das Verbandsleben nicht mehr vollständig gerecht. Um die Bezirke bzw. Kreise in die Lage zu versetzen, ihre Aufgaben ordnungsgemäß erfüllen zu können, ist deshalb zunächst erforderlich, ihr verbandsrechtliches Verhältnis zum TTTV zu beschreiben.



Der Vervollständigung dient daneben die Beschreibung der bestehenden Berechtigungen und Verpflichtungen. Hierbei konnte auf die bereits für Mitglieder bestehenden Regelungen des Art. 15 Abs. 1 Bezug genommen werden. Daneben sollte speziell für Bezirke und Kreise aufgrund ihrer übergeordneten Aufgabenstellung für mehrere bzw. viele Mitglieder eine besondere Berechtigung zu Unterstützung und Information durch den Verband bestehen (Absatz 1 Satz 1). Umgekehrt haben die Bezirke und Kreise infolge ihrer abstrahierten Aufgaben auch das Gesamtverbandsinteresse besonders im Blick zu haben (Absatz 2 Satz 2). Der aus dem Betriebsverfassungs- bzw. Personalvertretungsrecht bekannte Grundsatz der vertrauensvollen Zusammenarbeit (Absatz 3) rundet die Beschreibung des rechtlichen Verhältnisses auf der operativen Ebene ab.

Eine Evaluation von Art. 27 ergab zudem, dass die Noteingriffskompetenz des Verbands nach der bestehenden Fassung nicht in dieser Intensität bestehen bleiben muss. Insbesondere kann die Formulierung der Ersatzvornahme entfallen – stattdessen wird nun allgemein auf „angemessene Maßnahmen“ Bezug genommen (Absatz 2 Satz 3). Durch die Verbindung dieser Maßnahmen mit unterstützenden Leistungen (Absatz 2 Satz 4) sowie durch die allgemeine Anwendung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit ist dabei sichergestellt, dass eingreifende Maßnahmen des Verbandes zeitlich und inhaltlich auf ein Minimum beschränkt sein sollen.

Die neuen inhaltlichen Möglichkeiten für die Bezirke und Kreise sowie die vorgesehene formelle Transparenz durch Regelung in der Satzung als „Verfassung des Verbandes“ bedeuten aber auch, dass die Maßnahmen des Vorstands zur Sicherung eines geordneten Verbandslebens zu befolgen sind.

Insgesamt dient die Neufassung damit der Verbesserung der Grundlagen für eine gemeinsame positive Weiterentwicklung des Verbandslebens.

Inkrafttreten: sofort

Erfurt, 1.3.2023

gez.: Uwe Schlütter  
Präsident

---

**Abstimmungsergebnis: (Zweidrittelmehrheit erforderlich)**

gültige Stimmen   52      JA   36      NEIN   9      ENTHALTUNG   7  

**Antrag mit der erforderlichen Zweidrittelmehrheit angenommen**



**Antrag**

des

Vorstandes des TTTV

Antrag Nr.:

5

**an den 12. Verbandstag des TTTV am 24.6.2023**

Der Vorstand des TTTV stellt folgenden Antrag und bittet den Verbandstag zu beschließen:

Änderung der Finanzordnung des TTTV, 11. Absatz (1), Finanzarbeit der Geschäftsstelle:

- (3) Die Jahresrechnung für das erste Halbjahr wird den Vereinen auf der Grundlage der von den Vereinen, gemäß den Meldefristen, in der Online-Plattform click-tt hinterlegten Daten, bis zum 31. Januar bzw. im 1. Quartal zugesendet (per E-Mail, nur in Ausnahmefällen per Post). Die Jahresrechnung für das zweite Halbjahr wird bis zum 15. September jeden Jahres auf der Grundlage der von den Vereinen, gemäß den Meldefristen, in der Online-Plattform click-tt hinterlegten Daten für die Vorrunde des neuen Spieljahres erstellt und versendet.

Sämtliche Rechnungen (Jahresrechnungen, Bescheide, Gebühren etc.) sind innerhalb der jeweils angegebenen Frist zu begleichen. Ab 1.1.2024 ist dazu durch die Mitgliedsvereine des TTTV ein entsprechendes Lastschriftmandat über die Geschäftsstelle des TTTV zu erteilen.

- (2) Ab 1.1.2024 wird für die Abwicklung des Zahlungsverkehres ohne Lastschriftmandat eine Verwaltungspauschale von 25,00 € pro Geschäftshalbjahr erhoben und mit den Jahresrechnungen fakturiert. Bei von Vereinen verursachten Rücklastschriften wird die entsprechend von den Banken berechnete Gebühr zzgl. einer Verwaltungspauschale von 10,00 € in Rechnung gestellt.

- ~~(2-3)~~ Verfahrensweise bei Nichtzahlung: nach Ablauf der Zahlungsfrist wird durch die Geschäftsstelle / den VP Finanzen das Mahnverfahren (1. und 2. Mahnung mit je 7 Tagen Zahlungsfrist) eingeleitet. Wurde der Rechnungsbetrag nach der 2. Mahnung nicht fristgemäß beglichen, wird der Verein / die Abteilung / der Spieler bis zur Zahlung durch den Vizepräsidenten Finanzen für den Spielbetrieb gesperrt. Davon wird der Fachwart Mannschaftssport bzw. Einzelsport des TTTV sowie der zuständige Bezirkssportwart, der / die Staffelleiter, der zuständige Vorsitzende des Kreisfachverbandes und der Vereinsvorsitzende (bei Mehrspartenvereinen) in Kenntnis gesetzt.

~~(3-4)~~ ...

~~(4-5)~~ ...

Begründung:

Derzeit nutzen ungefähr die Hälfte der Vereine das Lastschriftverfahren. Dieses funktioniert über die Rechnungserstellung im click-tt inzwischen technisch einwandfrei und sorgt zudem für rechtzeitige Begleichung der Rechnungen und somit für entsprechend weniger Verwaltungsaufwand beim Controlling.



## Thüringer Tischtennis – Verband e.V.

---

Ohne Lastschriftmandat ist weiterhin eine händische Überwachung des Zahlungseinganges an sich und bei erfolgtem Zahlungseingang eine manuelle Zuordnung zum jeweiligen offenen Posten in zwei Anwendungen (click-tt und Buchhaltungssoftware) erforderlich. Dieser erhöhte Verwaltungsaufwand kann durch das Lastschriftverfahren deutlich reduziert werden, weil dort eine Zuordnung (click-tt) entfällt.

Im Falle von unberechtigten Abbuchungen oder Korrekturen einzelner Positionen ist dies in Absprache mit den Vereinen weiterhin möglich und somit für diese unschädlich. Dies ist in Einzelfällen bereits vorgekommen und hat problemlos, ggf. durch Rücküberweisungen, funktioniert.

Prinzipiell haben die Vereine im Falle einer unberechtigten Belastung acht Wochen Zeit, eine Rückbuchung zu veranlassen, was eine weitere Sicherheit für die Vereine darstellt.

Da mitunter auch Eigenanteile / Teilnehmergebühren nicht fristgemäß beglichen werden, soll die Sperrmöglichkeit im Falle von ausbleibenden Zahlungen auch auf einzelne Spieler\*innen ausgeweitet werden.

Inkrafttreten: sofort

Erfurt, 1.3.2023

gez.: Frank Neubert  
VP Finanzen

---

### Abstimmungsergebnis:

gültige Stimmen   51      JA   46      NEIN   0      ENTHALTUNG   5  

**Antrag angenommen**

**Antrag**

des

Vorstandes des TTTV

Antrag Nr.:

6

**an den 12. Verbandstag des TTTV am 24.6.2023**

Der Vorstand des TTTV stellt folgenden Antrag und bittet den Verbandstag zu beschließen:

Änderung der Beitragsordnung des TTTV:

**1. Beiträge**

		Betrag in €
1	DTTB-Bundesbeitrag	je nach DTTB
2	Zeitschrift „tischtennis“	je nach Verlag
3	Betriebskosten click-tt	je nach Kosten
4	TTTV-Beitrag	95.000,00- <u>110.000,00</u>
	<b>Umlagebeitrag</b>	<b>Summe Positionen 1 bis 4</b>
5	Aufnahmebeitrag (einmalig bei Antragstellung)	20,00
6	<del>Grundbeitrag je Verein mit weniger als 4 aktiven Spielern</del>	150,00
7 <u>6</u>	Grundbeitrag je Verein mit <u>mindestens</u> 4 aktiven Spielern (Rechnungslegung mit der 1. Jahresrechnung in einer Summe.)	9 % des Umlagebeitrages, je Verein
8 <u>7</u>	Beitrag je Spielberechtigung <del>Damen / Herren / SeniorInnen</del> Erwachsene / Senioren (Rechnungslegung zu je 50 % mit der 1. und 2. Jahresrechnung.)	84 % des Umlagebeitrages, verteilt je SB <u>U18/ Sen. E / S</u>
9 <u>8</u>	Beitrag je Spielberechtigung <del>Jugendliche / SchülerInnen</del> <u>Nachwuchs</u> (Rechnungslegung zu je 50 % mit der 1. und 2. Jahresrechnung.)	7 % des Umlagebeitrages, verteilt je SB <u>unter 18 Jahre. N</u>

Begründung:

Bei der Beantragung des neuen Beitragsumlagesystems war zunächst von einem Planansatz in Höhe von 105 T € Anteil des TTTV ausgegangen worden. Nach den Regionalkonferenzen wurde mit den dann beschlossenen 95 T € ein Kompromiss gefunden, der durch die folgenden Pandemiejahre auch angemessen erschien. Es fanden weniger Veranstaltungen statt, sodass die dafür benötigten Verbandsaufwendungen entsprechend geringer waren und, bei gleichzeitig erhaltener Überbrückungshilfe von rund 34 T € im Jahr 2021, der Eindruck einer soliden Finanzbasis entstand.



## Thüringer Tischtennis – Verband e.V.

---

Insbesondere mit dem ersten vollständigen Geschäftsjahr nach der Pandemie wurde deutlich, dass diese Finanzgrundlage nicht ausreichend ist. Der Jahresabschluss 2022 weist ein deutliches Defizit aus (rund -23,5 T €), die Ausschüsse planen im Jahr 2023 nur mit dem Nötigsten. Es wurde bereits seit zwei Jahren auf die Unterstützung von FSJlern / BFDlern verzichtet, was sich bei der Organisation von Veranstaltungen durch das Servicebüro und die Geschäftsstelle nachteilig bemerkbar machte. Das zweite, eigentlich dringend benötigte, Verbandsfahrzeug wurde ebenfalls veräußert.

Dem gegenüber stehen auch zukünftige Entwicklungen. Eine Kilometergeldpauschale von 20 Cent ist nicht mehr zeitgemäß, eine Erhöhung auf 30 Cent erfordert über alle Bereiche des Verbandes hinweg einen Mehrbedarf von rund 6 T €, gemessen am Jahr 2017. Die erfreulicherweise steigenden Zahlen an überregionalen Teilnahmen, vor allem im Nachwuchs- und Seniorenbereich, führen zu dem bei gestiegenen Kosten für Mehrausgaben bei Übernachtungen und ebenfalls bei Reisekosten. Der gesetzliche Verpflegungsmehraufwand ist in der zurückliegenden Legislatur ebenfalls angehoben worden.

Neu hinzu gekommen sind Ausgaben für die Themen Datenschutz, Breitensport (hier speziell die Ausstattung der Ortsentscheide MINI-Meisterschaften mit Medaillen) und gestiegene Servicekosten für die Webseite.

Um die Verbandsarbeit weiterhin finanziell zu gewährleisten, ist eine Anpassung an die aktuellen äußeren bzw. gesellschaftlichen Gegebenheiten dringend erforderlich. Dabei ist eine ausgewogene Verteilung auf die allgemeinen Beiträge und die Umlage auf die konkreten sportlichen Bereiche (Startgelder) angedacht. Insbesondere die Startgelder sind seit mehr als zehn Jahren konstant geblieben.

Der bisher unter 6. berechnete erhöhte Grundbeitrag bei Vereinen mit weniger als 4 aktiven Spielern ist nicht mehr zeitgemäß. Das Ziel, Vereine für die Mitgliedschaft im TTTV zu gewinnen, sollte nicht an der vorhandenen Zahl der Spielberechtigten scheitern. Immerhin führt eine Mitgliedschaft im TTTV und damit eine Zuordnung der Mitglieder zum Verband gegenüber dem LSB Thüringen zu einer höheren allgemeinen Verbandsförderung.

Inkrafttreten: 1.7.2023

Erfurt, 1.3.2023

gez.: Frank Neubert  
VP Finanzen

---

### Abstimmungsergebnis:

gültige Stimmen   51      JA   44      NEIN   0      ENTHALTUNG   7  

**Antrag angenommen**

**Antrag**

Antrag Nr.: 7

des

Vorstandes des TTTV

**an den 12. Verbandstag des TTTV am 24.6.2023**

Der Vorstand des TTTV stellt folgenden Antrag und bittet den Verbandstag zu beschließen:

Änderung der Beitragsordnung des TTTV:

**2. Startgelder im Punktspielbetrieb**

	Betrag in €
Thüringenliga	60,00 <u>80,00</u>
Verbandsliga	55,00 <u>75,00</u>
1. Bezirksliga	50,00 <u>70,00</u>
2. Bezirksliga	45,00 <u>65,00</u>
3. Bezirksliga	40,00 <u>60,00</u>
Bezirksliga Damen	20,00 <u>30,00</u>
Landesliga Jugend / Schüler	45,00 <u>25,00</u>
Bezirksliga Jugend / Schüler	40,00 <u>20,00</u>

Für den Spielbetrieb in den Kreisen gelten die durch die Kreise festgelegten Startgelder.

**4. Startgelder bei Einzelmeisterschaften und Ranglistenturnieren**

	Betrag in €
Landesmeisterschaften / Landesend- und -vorranglisten	
Damen / Herren / SeniorInnen	40,00 <u>15,00</u>
Jugend / Schüler	5,00 <u>8,00</u>
Bezirksmeisterschaften / Bezirksend- und -vorranglisten	
Damen / Herren / SeniorInnen	5,00 <u>10,00</u>
Jugend / Schüler	3,00 <u>5,00</u>

Für den Spielbetrieb in den Kreisen gelten die durch die Kreise festgelegten Startgelder.

Begründung:

In Ergänzung zum Antrag Nr. 6 soll die finanzielle Belastung nicht allein durch die Allgemeinheit, sondern zu einem gewissen Anteil durch die Teilnehmer an Veranstaltungen und dem Spielbetrieb, getragen werden.

Inkrafttreten: 1.7.2023

Erfurt, 1.3.2023

gez.: Frank Neubert  
VP Finanzen

**Abstimmungsergebnis:**

gültige Stimmen 51 JA 30 NEIN 11 ENTHALTUNG 10

**Antrag angenommen**

**Antrag**

des

*Vorstandes des TTTV*

**Antrag Nr.:**

**8**

**an den 12. Verbandstag des TTTV am 24.6.2023**

Der Vorstand des TTTV stellt folgenden Antrag und bittet den Verbandstag zu beschließen:

Änderung der Reisekostenordnung des TTTV, 2. Fahrtkosten

- (1) Fahrtkosten sind tatsächliche Aufwendungen, die durch die Benutzung eines Beförderungsmittels (Bahn / Bus / Pkw etc.) entstehen. Die Wahl des Verkehrsmittels – in Bezug auf die entstehenden Kosten – ist nach dem Grundsatz der Sparsamkeit und einer möglichst geringen Aufwendung zu treffen. *Benutzung des eigenen Kraftfahrzeuges*: Ohne Einzelnachweis der tatsächlichen Gesamtkosten wird als pauschaler Kilometersatz eine Erstattung von ~~0,20~~ **0,30 € / km** gewährt. Für die Mitnahme weiterer, an der Reise anlassbezogen teilnehmenden Personen, wird je Person und Kilometer ein Kilometersatz von zzgl. **0,01 € / km** gewährt. Mit den pauschalen Kilometersätzen sind sämtliche, mit dem Betrieb des Kfz verbundenen Aufwendungen abgegolten. Gegebenenfalls anfallende Parkgebühren sind gegen Nachweis als Nebenkosten geltend zu machen. Nach Möglichkeit sind Fahrgemeinschaften zu bilden.
- (2) *Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel*: Die Erstattung der Fahrtkosten erfolgt gegen Einzelnachweis ~~oder Sammelfahrschein ab sechs Personen. Bei der Nutzung der DB wird der gültige Tarif für die 2. Klasse erstattet des günstigsten Tarifes bzw. in Höhe des günstigsten Tarifes bei der Nutzung von Bus und / oder Bahn. Flugreisen oder Taxifahrten werden nur erstattet, wenn diese vor dem Reiseantritt beantragt und durch die Geschäftsstelle oder den VP Finanzen genehmigt wurden.~~

Begründung:

Die aktuelle Kilometergeldpauschale entspricht nicht mehr den in der Realität vorliegenden Kosten, insbesondere für die Kraftstoffe. Da der Verband auf den Einsatz privater Fahrzeuge zur Absicherung verschiedener Aufgaben angewiesen ist, sollte eine angemessene Anpassung der Kilometerpauschale erfolgen. Die Finanzierung des Mehraufwandes in Höhe von etwa 6 T € erfolgt über die Anpassung der Beiträge und Startgelder und bedingt die Annahme dieser entsprechenden Anträge.

Inkrafttreten: 1.7.2023

Erfurt, 1.3.2023

gez.: Frank Neubert  
VP Finanzen

**Abstimmungsergebnis:**

gültige Stimmen 51    JA 41    NEIN 4    ENTHALTUNG 6

**Antrag angenommen**

**Antrag**

des

Vorstandes des TTTV

Antrag Nr.:

9

**an den 12. Verbandstag des TTTV am 24.6.2023**

Der Vorstand des TTTV stellt folgenden Antrag und bittet den Verbandstag zu beschließen:

Änderung der Zuwendungs- und Honorarordnung, 1. Organisationszuschüsse

<b>Organisationszuschuss für die Ausrichtung von:</b>	<b>Betrag in €</b>
Landesmeisterschaften Aktive	300,00
Landesmeisterschaften für Verbandsklassen (gesamt)	150,00
Landesmeisterschaften Senioren 2-Tage / bei Trennung 50%	300,00
Landesmeisterschaften Nachwuchs je Altersklasse	100,00
<del>Landesendrangliste Aktive</del>	<del>150,00</del>
Landesendrangliste Nachwuchs je Altersklasse	50,00
Landesvorrangliste Nachwuchs je Altersklasse	75,00
Mannschaftsmeisterschaften, Relegations / Aufstiegs-spiele (Land)	<del>60,00</del> 100,00
Verbandsentscheid Minimeisterschaften	100,00
Landespokalfinale	60,00
Teilnahme von Nachwuchsmannschaften an Endrunden der Deutschen Meisterschaften	120,00
<u>Die Kreise und Bezirke können für Veranstaltungen in ihrem Zuständigkeitsbereich eigene Organisationszuschüsse beschließen.</u>	
<u>Organisationszuschuss je Bezirk mit offiziellem Spielbetrieb im TTTV und Ligenführung im offiziellen Portal des TTTV pro Jahr</u>	
a) 1. Halbjahr (pauschal)	800,00
b) 2. Halbjahr Nachwuchsspieler ( <del>Stichtag 31.12. Spielerstatistik</del> <u>Spielberechtigung Stichtag 1.1.</u> )	2,00
<u>Organisationszuschuss je Kreis mit offiziellem Spielbetrieb im TTTV und Ligenführung im offiziellen Portal des TTTV pro Jahr</u> ( <del>Stichtag 31.12. Spielerstatistik</del> )	
a) <del>Kreis mit offiziellem Ligaspielbetrieb (pauschal)</del> 1. Halbjahr (pauschal)	100,00
b) 2. Halbjahr pro Nachwuchsspieler ( <u>Spielberechtigung Stichtag 1.1.</u> )	2,00

Anmerkung:

Die Organisationskostenzuschüsse an die Bezirke und Kreise werden ausgereicht, wenn die Jahresrechnung durch die Mitgliedsvereine der jeweiligen Bezirke und Kreise zu mindestens 90 % beglichen wurden ~~und die vollständige Ligenführung in click-TT gewährleistet ist.~~ Die Nachweisführung über die Mittelverwendung ist bis zum 10. Januar des Folgejahres oder zu jedem anderen Zeitpunkt gegenüber der Geschäftsstelle des TTTV auf Anforderung vorzunehmen. Die Organisationszuschüsse sind ausschließlich für sportliche Zwecke zu verwenden. Über die tatsächlich für sportliche Zwecke getätigten Ausgaben hinausgehende Zuschüsse sind zu erstatten.



Begründung:

Die Zuwendungs- und Honorarordnung bedarf einiger Anpassungen bzw. Präzisierungen. So kann der Organisationszuschuss für die Landesendrangliste Erwachsene gestrichen werden, da dieser Wettbewerb nicht mehr existiert.

Die Möglichkeiten, dass die Kreise und Bezirke für ihre Veranstaltungen Organisationszuschüsse gewähren, ist bisher nirgends verankert. Dies muss unbedingt erfolgen.

Die Zuwendungen an die Kreise und Bezirke sowie der damit verbundene Verwendungsnachweis sollte für beide Strukturen klarer und einheitlich formuliert werden. Es muss die Verwendung für rein sportliche Aufgaben definiert werden.

Die Zuwendungen für die Ausrichtung der Mannschaftsmeisterschaften soll leicht erhöht werden, dafür entfallen Relegations- und Aufstiegsspiele, weil diese die Fortsetzung der Rückrunde und somit der regulären Saison sind.

Inkrafttreten: 1.7.2023

Erfurt, 20.4.2023

gez.: Frank Neubert  
VP Finanzen

---

**Abstimmungsergebnis:**

gültige Stimmen   51      JA   51      NEIN   0      ENTHALTUNG   0  

**Antrag angenommen**



**Antrag**

Antrag Nr.: 10

des

Vorstandes des TTTV

**an den 12. Verbandstag des TTTV am 24.6.2023**

Der Vorstand des TTTV stellt folgenden Antrag und bittet den Verbandstag zu beschließen:

Änderung der Zuwendungs- und Honorarordnung, 2. Zuwendungen

Aufwandsentschädigung (Helfergeld) Lehrgangleiter // Organisation Seminare / Lehrgänge	20,00 € / LG
Aufwandsentschädigung (Helfergeld) Turnierleitung // offizielle Wettkämpfe des TTTV *	20,00 € / d
Aufwandsentschädigung (Helfergeld) für lizenzierte Schiedsrichtereinsätze // offizielle Wettkämpfe des TTTV *	20,00 € / d
Aufwandsentschädigung (Helfergeld) für nichtlizenzierte Schiedsrichter / Tischmanager	5,00 € / d
<u>Teilnahme am Bundesfinale Mini-Meisterschaften</u>	<u>100,00 €</u>
<u>Teilnahme überregionale Veranstaltungen Senioren</u>	<u>FL SenA</u>

....

Der Vorstand kann für Ehrungen eine Zuwendung in Form von Gutscheinen gewähren.

Begründung:

Die Teilnahme am Bundesfinale der Mini-Meisterschaften soll als herausragende sportliche Leistung und Nachwuchsförderung durch den TTTV unterstützt werden.

Während die Kosten für überregionale Veranstaltungen in den AK Nachwuchs und Erwachsene komplett vom Verband übernommen werden, erhalten die Senioren einen Zuschuss für Übernachtung und tragen die restlichen Kosten selbst. Für diesen Zuschuss muss eine rechtliche Grundlage geschaffen werden.

Dem Vorstand soll die Möglichkeit gegeben werden, bei Ehrungen zusätzlich Gutscheine zur Verfügung zu stellen.

Inkrafttreten: 1.7.2023

Erfurt, 20.4.2023

gez.: Frank Neubert  
VP Finanzen

**Abstimmungsergebnis:**

gültige Stimmen 51 JA 49 NEIN 0 ENTHALTUNG 2

**Antrag angenommen**

**Antrag**

des

*Vorstandes des TTTV*

**Antrag Nr.:**

**11**

**an den 12. Verbandstag des TTTV am 24.6.2023**

---

Der Vorstand des TTTV stellt folgenden Antrag und bittet den Verbandstag zu beschließen:

Änderung der Zuwendungs- und Honorarordnung, Einfügen 5. Stützpunktvereine

**5. Zuwendungen Vereine und Stützpunktvereine für Maßnahmen des Nachwuchsleistungssportes**

Die Zuwendungen für Vereine und Stützpunktvereine für Maßnahmen des Nachwuchsleistungssportes werden in der jeweils gültigen Fassung der Leistungssportkonzeption geregelt.

---

Begründung:

Die Zuwendungen aus der Leistungssportkonzeption müssen durch die Zuwendungs- und Honorarordnung vom Grundsatz her legitimiert werden. Die konkreten Verfahren und Beträge können dann in der Leistungssportkonzeption definiert werden.

Inkrafttreten: 1.7.2023

Erfurt, 20.4.2023

gez.: Frank Neubert  
VP Finanzen

---

**Abstimmungsergebnis:**

gültige Stimmen   51      JA   48      NEIN   0      ENTHALTUNG   3  

**Antrag angenommen**

**Antrag**

Antrag Nr.:

12

des

Finanzausschusses des TTTV

**an den 12. Verbandstag des TTTV am 24.6.2023**

Der Finanzausschuss des TTTV stellt folgenden Antrag und bittet den Verbandstag zu beschließen:

Änderung der Gebührenordnung des TTTV, 4. Gebühren für Verstöße gegen Satzungen und Ordnungen:

	Betrag in €
Spiele ohne Spielberechtigung (generell)	50,00
Nichtantreten von Mannschaften zum Punktspiel / Pokalspiel	
- Landesebene	120,00
- Bezirksebene	<del>max.</del> 60,00
- Kreisebene	<del>max.</del> 15,00
Antreten ohne einheitliche Trikots bei Mannschaftsspielen / -turnieren je betreffenden Spieler	
- Landesebene	15,00
- Bezirksebene	<del>max.</del> 10,00 <u>0,00</u>
- Kreisebene	<del>max.</del> 5,00 <u>0,00</u>
<u>Unentschuldigtes</u> Nichterscheinen zur eigenen Siegerehrung bei Meisterschaften und Turnieren je betreffenden Spieler (bei Mannschaftsturnieren Sollstärke)	
- Landesebene	20,00
- Bezirksebene	<del>max.</del> 10,00
- Kreisebene	<del>max.</del> 5,00
Austragen von Spielen und Turnieren bei Durchführungsverbot	50,00
Zurückziehen von Mannschaften nach dem 05.06. (außer Nachwuchs):	
- Landesebene	160,00
- Bezirksebene	<del>max.</del> 80,00
- Kreisebene	<del>max.</del> 40 <u>15,00</u>
Unentschuldigtes Nichtantreten zu Einzelmeisterschaften / Ranglistenturnieren:	
- Landesebene	25,00
- Bezirksebene	<del>max.</del> 15,00
- Kreisebene	<del>max.</del> 5,00
Unvollständiges Antreten einer Mannschaft je fehlendem Spieler	
- Landesebene	15,00
- Bezirksebene	<del>max.</del> 10,00
- Kreisebene	<del>max.</del> 5,00
Nichteinhalten WO A 7.2 je Verstoß	15,00

Nichterfüllung WO F 2.5.3 – keine Nachwuchsmannschaft <del>ab 3.</del> Bezirksliga	150,00
- <u>Landesebene</u> - <u>Kreise und Bezirke legen diese eigenständig fest</u>	
Nicht fristgemäße online-Erfassung der Mannschaftsergebnisse und Spielberichte (WO I 5.13)	15,00
- Landesebene	max. 10,00
- Bezirksebene	max. 5,00
- Kreisebene	
Spielstätte nicht rechtzeitig spielbereit (WO I 1.7)	15,00
- Landesebene	max. 10,00
- Bezirksebene	max. 5,00
- Kreisebene	
Nichteinhalten eines Schiedsrichtereinsatzes (SRO 9-(1) <u>8.</u> )	40,00
Austragung nicht genehmigter Turniere – bezirksoffen	50,00
Austragung nicht genehmigter Turniere – landesoffen	100,00
Austragung nicht genehmigter Turniere – bundesoffen oder höher	250,00
Verstoß gegen Meldepflichten gemäß Satzung Art. 15 (2)	50,00

**Begründung:**

In drei Beratungen in den Jahren 2021 und 2022 haben sich die Kassenwarte der Kreise und Bezirke darauf verständigt, wo überhaupt noch eine Belegung mit einer Gebühr erfolgen soll. So ist z. B. die Einheitlichkeit der Trikots zwar erwünscht, aber vor allem in den unteren Spielerebenen nicht immer umsetzbar.

Wenn es aber einen Sachverhalt gibt, der mit einer Gebühr belegt werden soll, dann darf diese innerhalb einer Ebene nicht unterschiedlich hoch sein. Der zum letzten Verbandstag beschlossene Zusatz „max.“ führte dazu, dass selbst innerhalb z. B. der Kreise für ein und denselben Sachverhalt unterschiedlich hohe oder teilweise gar keine Gebühren erhoben wurden. Dies kann nicht zielführend sein und entspricht auch nicht dem Gleichbehandlungsgrundsatz. Daher wurden die Gebühren inhaltlich wie teilweise der Höhe nach überarbeitet und der Zusatz „max.“ soll entfernt werden.

Inkrafttreten: 1.7.2023

Erfurt, 20.4.2023

 gez.: Frank Neubert  
VP Finanzen

**Abstimmungsergebnis:**

 gültige Stimmen   51   JA   44   NEIN   7   ENTHALTUNG   0  
**Antrag angenommen**

**Antrag**

des

*Schiedsrichterausschusses des TTTV***Antrag Nr.:****13****an den 12. Verbandstag des TTTV am 24.6.2023**

Der VSRA des TTTV stellt folgenden Antrag und bittet den Verbandstag zu beschließen:

Änderung der Gebührenordnung des TTTV, 4. Gebühren für Verstöße gegen Satzungen und Ordnungen:

Nichterfüllung WO F 2.5.1 – kein Schiedsrichter bei	
- <del>mind. 1 je</del> Mannschaft Bundesspielklasse	200,00
- <del>bei</del> mind. 1 Mannschaft Landesebene	120,00
- <del>mind. 1 Mannschaft ab 2. Bezirksliga (bis 30.6.2021)</del>	100,00
- <del>bei</del> mind. 1 Mannschaft Bezirksebene ( <del>ab 1.7.2021</del> )	100,00
- <del>bei</del> mind. 16 Spielberechtigten Erwachsene ( <del>ab 1.7.2021</del> ) <u>zum 1.7.</u>	40,00

Bei Vorhandensein von mindestens einem aktiven „Junior-Schiedsrichter“ halbiert sich die jeweilige Gebühr.

**Begründung:**

Die Vereine mit Mannschaften auf Bundesebene (ab Oberliga aufwärts) benötigen den Großteil der Schiedsrichtereinsätze. Deshalb würden wir es begrüßen, wenn diese auch entsprechend Schiedsrichter stellen.

Redaktionell können die Fristen der Beschlüsse des Verbandstages 2020 angepasst bzw. entfernt werden. Die Ergänzung zum 1.7. bei den mind. 16 Spielberechtigten soll verdeutlichen, dass der Zeitpunkt des Spieljahresbeginns ausschlaggebend sein soll, auch wenn die Bescheidung erst im März oder April, also zum Ende des Spieljahres, erfolgt.

Seit 2022 gibt es im TTTV das Projekt „Junior-Schiedsrichter“ mit dem Ziel, Kinder und Jugendliche ab zehn Jahren für die Schiedsrichtertätigkeit zu gewinnen. Die Halbierung der Gebühr soll ein Anreiz für die Vereine sein, dieses Projekt zu unterstützen.

Generell wünscht sich der Schiedsrichterausschuss, dass auch dieser Bereich des Sportes mehr von den Vereinen unterstützt wird. Die zahlreichen Turniere auf Landesebene oder als Ausrichter für die Region 8 bzw. den DTTB sowie die Absicherung der Einsätze in den Bundesspielklassen (ab Oberliga), insgesamt rund 600 Einsatztage pro Spieljahr, erfordern dringend, die Zahl der aktiven Schiedsrichter zu erhöhen.

Inkrafttreten: 1.7.2023

Erfurt, 1.3.2023

gez.: Thomas Marks  
VSRO

**Abstimmungsergebnis:**

gültige Stimmen 51    JA 48    NEIN 0    ENTHALTUNG 3

**Antrag angenommen**

**Antrag**

**Antrag Nr.: 14**

des

*Schiedsrichterausschusses des TTTV*

**an den 12. Verbandstag des TTTV am 24.6.2023**

---

Der VSRA des TTTV stellt folgenden Antrag und bittet den Verbandstag zu beschließen:

Neufassung der Schiedsrichterordnung des TTTV:

Siehe Anhang – komplett neuformulierte Schiedsrichterordnung.

Da es sich um einen kompletten Neubeschluss handeln soll, wurde auf die antragsmäßige Darstellung mit Durch- und Unterstreichung verzichtet.

---

Begründung:

Die Schiedsrichterordnung des TTTV bedurfte zahlreicher Anpassungen:

- an die Vorgaben des DTTB im Hinblick auf Bezeichnungen (Anpassung des bisherigen Abschnittes „3. Schiedsrichter-Qualifikation“ auf „Schiedsrichterlizenzen“ und den damit verbundenen Anforderungen,
- Wegfall der Lizenzstufe Kreisschiedsrichter (KSR) und damit der Gliederung Kreise (bisher 2.3)
- Neudefinierung SR-Kleidung,
- Aus- und Weiterbildung sowie
- Lizenzvorgaben.

Außerdem waren bestimmte Maßgaben bezüglich der Aberkennung / Ruhendstellung von Lizenzen rechtlich zu überarbeiten und genauer zu formulieren. Sie sind jetzt geordnet im neuen Abschnitt „3. Schiedsrichterlizenzen“ enthalten.

Neu ist das Projekt „Junior-Schiedsrichter“, welches in der SRO verankert sein soll.

Inkrafttreten: 1.7.2023

Erfurt, 1.3.2023

gez.: Thomas Marks  
VSRO

---

**Abstimmungsergebnis:**

gültige Stimmen 51      JA 51      NEIN 0      ENTHALTUNG 0

**Antrag angenommen**

**Antrag**

Antrag Nr.:

15

des

Schiedsrichterausschusses des TTTV

**an den 12. Verbandstag des TTTV am 24.6.2023**

---

Der VSRA des TTTV stellt folgenden Antrag und bittet den Verbandstag zu beschließen:

Änderung der Ausführungsbestimmungen des TTTV zur WO des DTTB, F 2.5.2.:

2.5.2 Stellt der Verein einen Ausschussvorsitzenden bzw. Spielleiter auf Verbandsebene, so ist diese Pflicht ebenso erfüllt. Bis 30.6.2024 Gleiches gilt für die Bezirkssportwarte, Bezirksjugendwarte und Bezirksspielleiter. Ab 1.7.2024 Gleiches gilt für die Bezirkssportwarte, Bezirksjugendwarte und Bezirksspielleiter.

---

Begründung:

Die Anzahl der Schiedsrichter im TTTV ist stetig rückläufig. Im Spieljahr 2022 / 23 konnten sich 17 Vereine auf die „Ersatzquote“ nach WO F 2.5.2. berufen. Allerdings benötigen wir für die Absicherung der zahlreichen Einsätze, sowohl im Mannschafts- wie auch im Turnierbetrieb, unbedingt aktive Schiedsrichter. Der TTTV muss pro Spieljahr rund 600 Einsatztage mit Schiedsrichtern absichern, was erst bei Turnieren ab Landesebene und bei Mannschaftsspielen außerhalb des TTTV zum Tragen kommt und daher erst dort ins Bewusstsein rückt. Es ist dennoch eine Aufgabe des gesamten Verbandes und daher von allen Vereinen und deren Mitgliedern. Die Arbeit der Spielleiter, Ausschussvorsitzenden etc. soll damit keinesfalls geringgeschätzt werden, jedoch ist die Absicherung der Schiedsrichtereinsätze eine unserer Verbandsaufgaben.

Inkrafttreten: sofort

Erfurt, 1.3.2023

gez.: Thomas Marks  
VSRO

---

**Abstimmungsergebnis:**

gültige Stimmen   51   JA   41   NEIN   4   ENTHALTUNG   6  

**Antrag angenommen**

**Antrag**

des

*Sportausschuss*

Antrag Nr.:

16

**an den 12. Verbandstag des TTTV am 24.6.2023**

---

Der Sportausschuss stellt folgenden Antrag und bittet den Verbandstag zu beschließen:

**Wettspielordnung des DTTB, Ausführungsbestimmungen des TTTV**

Abschnitt E – Grundlagen für Mannschaftskämpfe, Punkt 6.1

In den Spielklassen des TTTV werden folgende zugelassene Spielsysteme nach WO E 6 gespielt:

Damen: Braunschweiger System

Herren: Werner-Scheffler-System, in der untersten Spielklasse der untersten Gliederung ist auch das Braunschweiger System zugelassen

Jugend: eines der zulässigen Spielsysteme

Senioren: eines der zulässigen Spielsysteme

---

Begründung:

In den untersten Herrenspielklassen einiger Kreise wird das Braunschweiger System bereits seit der Saison 2022/2023 angewandt. Dieser Zustand soll so „legalisiert“ werden.

Jena, 29.04.2023

gez.: Andreas Amend  
Vizepräsident Sport

---

**Abstimmungsergebnis:**

gültige Stimmen   51   JA   44   NEIN   5   ENTHALTUNG   2  

**Antrag angenommen**



**Antrag**  
des  
*Sportausschuss*

**Antrag Nr.:** 17

**an den 12. Verbandstag des TTTV am 24.6.2023**

Der Sportausschuss stellt folgenden Antrag und bittet den Verbandstag zu beschließen:

**Wettspielordnung des DTTB, Ausführungsbestimmungen des TTTV**

Abschnitt F – Grundlagen und Aufbau des Punktspielbetriebes, Punkt 2.2.2 Übertragung von Spielklassenrechten

**Anträge auf die Übertragung von Spielklassenrechten sind bis spätestens zum 03.06. eines Jahres schriftlich an den zuständigen Sportausschuss zu richten.**

Begründung:

Punkt 2.2.2 der Wettspielordnung des DTTB regelt die Bedingungen für die Übertragung von Spielklassenrechten aller oder einzelner Mannschaften eines Vereins auf einen anderen. Die Verbände sind aufgefordert, für „ihren Zuständigkeitsbereich die Bedingungen, Grundsätze und Fristen für den Übertrag von Spielklassenrechten“ zu regeln. Während die bereits in der Wettspielordnung, Punkt 6.2.2 definierten Bestimmungen zu den Bedingungen und Grundsätzen bedenkenlos für den Bereich des TTTV übernommen werden können, enthält der Punkt keine Angaben zu Fristen. Diese Regelungslücke soll nun geschlossen werden, so dass die Übertragung von Spielklassenrechten im TTTV ausschließlich zu Beginn einer neuen Saison möglich ist.

Jena, 29.04.2023

gez.: Andreas Amend  
Vizepräsident Sport

**Abstimmungsergebnis:**

gültige Stimmen 51 JA 47 NEIN 0 ENTHALTUNG 4

**Antrag angenommen**

**Antrag**

Antrag Nr.:

18

der

Vizepräsidentin für Sportentwicklung TTTV

**an den 12. Verbandstag des TTTV am 24.6.2023**

Die Vizepräsidentin für Sportentwicklung des TTTV stellt folgenden Antrag und bittet den Verbandstag zu beschließen:

**Gründung einer Arbeitsgruppe Organisationsentwicklung**

Begründung:

Der gesamt organisierte Sport und somit auch der Thüringer Tischtennis-Verband sehen sich mit diversen gesellschaftlichen Wandeln konfrontiert, die ein Umdenken der ehrenamtlichen Arbeit erfordern. Obwohl sich Rahmenbedingungen wie Anforderungen in der Arbeitswelt und weiteren Bereichen in den letzten Jahren massiv verändert hat, sind die Strukturen des TTTV's unverändert. So müssen zum Teil dieselben Personen doppelt so viel leisten: Schon jetzt kämpfen einzelne Bezirke und Ressorts um ehrenamtlichen Nachwuchs und bemühen sich die anfallenden Aufgaben mit besten Gewissen zu erledigen. Um langfristig Tischtennis nachhaltig in Thüringen aufrecht zu erhalten, muss der Verband seine bisherige Organisationsstruktur neu denken, dies umfasst sowohl Satzung als auch diverse Ordnungen. Hierfür soll die AG Organisationsentwicklung bis zum nächsten Verbandstag 2025 ins Leben gerufen werden. Die AG Organisationsentwicklung umfasst dabei folgende Aufgabenbereiche:

- Durchführung von AG-Seminaren im Rahmen der systemischen Organisationsentwicklung
- Informationsvermittlung in Form von (Online-)Sprechstunden, Artikeln auf der Homepage und/oder im Tischtennis Magazin
- AG Sitzungen
- Erstellung von Vorschlägen und Konzeptionen einer neuen TTTV-Struktur
- Zusammenarbeit mit dem LSB Thüringen als externer Berater und Moderator

Die AG setzt sich aus freiwilligen Mitgliedern des Thüringer Tischtennis-Verbandes zusammen.

Ein solcher Prozess ist nur mit dem Willen der Mitglieder zu starten und zu stemmen. Daher braucht es den Entschluss zum Verbandstag. Bei Annahme wird die erste AG Sitzung von der Vizepräsidentin Sportentwicklung nach den Sommerferien 2023 initiiert. Freiwillige können sich in die Liste am Eingang eintragen oder bis zum 25. Juli 2023 eine Mail an [vp-sportentwicklung@tttv.info](mailto:vp-sportentwicklung@tttv.info) senden.

Erfurt 29. April 2023

gez. Natalie Rexrodt

Vizepräsidentin Sportentwicklung

**Abstimmungsergebnis:**

gültige Stimmen   51   JA   50   NEIN   0   ENTHALTUNG   1  

**Antrag angenommen**

**Antrag**  
des  
KFA Wartburgkreis

Antrag Nr.: D1

**an den 12. Verbandstag des TTTV am 24.6.2023**

Der KFA Wartburgkreis stellt folgenden Antrag und bittet den Verbandstag zu beschließen:

Bezugnahme auf die Ausführungsbestimmungen des TTTV zur WO des DTTB, Abschnitt G, Punkt 5.2., Absatz 6:

„[...] Die untersten Gliederungen (Kreise) des TTTV dürfen für ihre Punkt- und Pokalspiele auch Wochentage zulassen. Die untersten Spielklassen der jeweiligen Bezirksebenen (3. Bezirksligen) dürfen für ihre Punkt- und Pokalspiele auch Freitage zulassen. Die Anfangszeit für Erwachsene und Senioren darf hierbei nicht vor 18 Uhr liegen, die Anfangszeit für die Altersklassen Schüler und Jugend nicht vor 17 Uhr. [...]“

Begründung:

Da die Fahrtwege in der 3. Bezirksliga bzw. in der untersten Spielklasse auf Bezirksebene in den allermeisten Fällen mit jenen auf Kreisebene deckungsgleich und darüber hinaus viele entsprechend betroffene Spieler zeitlich verhindert sind am Wochenende, aber trotzdem gerne 3. Bezirksliga spielen möchten, besteht das Anliegen vieler Vereine sowie ebenfalls des TTVST e.V., ebenfalls am Freitagabend die regulären Punktspiele in der 3. Bezirksliga absolvieren zu dürfen. Dieses Anliegen ist kein Einzelfall, sondern wurde in Bezug auf unsere 3. Bezirksliga mehrheitlich an mich herangetragen, sodass sowohl bei Heim- als auch bei Auswärtsspielen keine Probleme auftreten würden, weil es wegen genannter Gegebenheiten der Wunsch des Großteils der betroffenen Mannschaften ist und man sich dahingehend einig wäre. Aufgrund der kurzen Fahrtwege würde diese Öffnung auch generell keine Probleme diesbezüglich darstellen. Außerdem blieben die Samstage und Sonntage trotzdem parallel bestehen als Spieltage und gingen selbstverständlich nicht verloren. Es ginge lediglich um die entsprechende Erweiterung des potenziellen Spieltagfensters.

Bad Salzungen, den 20.06.2023

gez.: Philip Schnittler  
Kreiswart Wartburgkreis

**Abstimmungsergebnis Dringlichkeit (Zweidrittelmehrheit erforderlich):**

gültige Stimmen   51   JA   40   NEIN   8   ENTHALTUNG   3  

**Dringlichkeit mit der erforderlichen Zweidrittelmehrheit bestätigt**

**Abstimmungsergebnis:**

gültige Stimmen   51   JA   25   NEIN   17   ENTHALTUNG   9  

**Antrag angenommen**

## WAHLEN

### des Vorstandes, der Ausschüsse und der Kassenprüfer

Zu Beginn der Wahlen waren 49 Stimmberechtigte anwesend.

Gremium / Funktion	Kandidatenvorschlag des Vorstandes	Kandidatenvorschlag der Versammlung	JA	NEIN	ENTH
<b>Vorstand (einzelne offene Abstimmung)</b>					
Präsident (BGB)	Uwe Schlütter		48	0	1
Vizepräsident Finanzen (BGB)	Frank Neubert		49	0	0
Vizepräsident Leistungssport	Andreas Amend		46	1	2
Vizepräsident Sport	vakant		x	x	x
Vizepräsident Jugend	Sören Korn (Bestätigung gemäß Ergebnis JVBT)		49	0	0
Vizepräsident Sportentwicklung	Natalie Rexrodt		47	0	2
Geschäftsführer (BGB)	Sven Trautwein (Hauptamt)		keine Wahlfunktion		
<b>Finanzausschuss</b>					
VP Finanzen	Frank Neubert		siehe Vorstand		
FW BV Nord	Rigobert Gessner		qua Amt		
FW BV Süd	Wolfgang Diesel		qua Amt		
FW BV Ost	Martina Lang		qua Amt		
<b>Sportausschuss (Abstimmung offen im Block)</b>					
VP Sport	vakant		siehe Vorstand		
VP Leistungssport	Andreas Amend		siehe Vorstand		
Landestrainer	Frank Schulz		qua Amt		
VP Jugend	Sören Korn		qua Amt		
Seniorenwart	Arnd Heymann		siehe Seniorenausschuss		
Verbandsschiedsrichterobmann	Thomas Marks qua Amt		siehe Schiedsrichter		
Bezirkssportwart Nord	Jens Nölker qua Amt		qua Amt		
Bezirkssportwart Süd	Thomas Ullrich qua Amt		qua Amt		
Bezirkssportwart Ost	Katrin Ripke qua Amt		qua Amt		
Damenwartin	Natalie Rexrodt		48	0	1
Aktivensprecher	vakant				
FW Mannschaftssport	Jan Schmidt				
FW Einzelsport	vakant				
Spielleiter THL Herren	Kerstin Paulmann				
Spielleiter THL Damen	Natalie Rexrodt				
Spielleiter VL Damen	Natalie Rexrodt				
Spielleiter VL West Herren	Katrin Ripke				
Spielleiter VL Ost Herren	Dr. Jürgen Veller				
<b>Leistungssportausschuss (Abstimmung offen im Block)</b>					
VP Leistungssport	Andreas Amend		siehe Vorstand		
Landestrainer	Frank Schulz		qua Amt		
Jugendwart	Sören Korn		qua Amt		
Lehrwart	Kevin Welde		siehe Lehrausschuss		
Beisitzer 1	Jörg Müller		47	0	2
Beisitzer 2	Reinhard Köneke				
Beisitzer 3	Ingolf Gläßer				
Beisitzer 4	Nico Müller				
Beisitzer 5					

<b>Ausschuss für Öffentlichkeitsarbeit / Medien (Abstimmung offen)</b>					
Ressortleiter Öffentlichkeit	vakant		x	x	x
<b>Abstimmung offen im Block</b>					
Beisitzer 1	Christian Kreienbrink		48	0	1
Beisitzer 2	vakant				
Beisitzer 3	vakant				
Beisitzer 4	vakant				
<b>Ausschuss für Sportentwicklung (Abstimmung offen im Block)</b>					
VP Sportentwicklung	Natalie Rexrodt		siehe Vorstand		
Beisitzer 1	Dennis Erdenberger		48	0	1
Beisitzer 2	N.N.				
Beisitzer 3	N.N.				
<b>Lehrausschuss (Abstimmung offen)</b>					
Lehrwart	Kevin Welde		49	0	0
<b>Abstimmung offen im Block</b>					
Beisitzer 1	Dr. Mathias Völzke		48	0	1
Beisitzer 2	Doreen Lasch				
Beisitzer 3	Markus Senft				
<b>Schiedsrichterausschuss (Abstimmung offen)</b>					
Verbandsschiedsrichterobmann	Thomas Marks		49	0	0
<b>Abstimmung offen im Block</b>					
Schiedsrichter-Lehrwart	vakant		x	x	x
BSRW Nord	Anja Klein		qua Amt		
BSRW Süd	Jürgen Wilhelm		qua Amt		
BSRW Ost	Dr. Kristin Kuchenbecker		qua Amt		
<b>Rechtsausschuss (Abstimmung offen)</b>					
Vorsitzender	Dr. Carsten Morgenroth		48	0	1
<b>Abstimmung offen im Block</b>					
Beisitzer 1	Ralf Hofmann		49	0	0
Beisitzer 2	Silvio Koch				
Beisitzer 3	vakant				
Beisitzer 4	vakant				
<b>Senioren Ausschuss (Abstimmung offen)</b>					
Seniorenwart	Arnd Heymann		49	0	0
<b>Abstimmung offen im Block</b>					
Bezirksseniorenwart Nord	vakant		49	0	0
Bezirksseniorenwart Süd	Gerd Funk				
Bezirksseniorenwart Ost	vakant				
Beisitzer 1	Jens Brühnschwein				
Beisitzer 2	Anja Klein				
Beisitzer 3	N.N.				
<b>Kassenprüfer (Abstimmung einzeln offen)</b>					
Kassenprüfer	Jana Buschmaier		49	0	0
Kassenprüfer	Michael Hohmann		49	0	0

Alle Gewählten erklärten die Annahme der Wahl.

Von den nicht anwesenden Gewählten lagen diese Erklärungen schriftlich vor.